

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIETRATENVERSICHERUNG *Light* (MRV *Light*)

Die Mietratenversicherung *light* (MRV *light*) dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen eines Leasingnehmers (die versicherte Person) gegenüber dem Leasinggeber (Versicherungsnehmer). Der Versicherungsschutz im Rahmen der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietratenversicherung *light* (MRV *light*)" bezieht sich insoweit auf die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Krankenhausaufenthalt. Der Versicherungsnehmer der Gruppenpolice ist die PSA Bank Deutschland GmbH als Leasinggeber.

1 Allgemeine Bestimmungen

1. **Eintrittsalter:** Es wird nur Personen, die bei Unterzeichnung des Anmeldeantrages mindestens 18 Jahre alt sind und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Versicherungsschutz gewährt.
2. **Wohnsitz/Aufenthalt:** Es wird nur Personen, die bei Unterzeichnung des Anmeldeantrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, Versicherungsschutz gewährt.
3. **Versicherte Risiken:** Es wird für die Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und eines Krankenhausaufenthaltes der versicherten Person gewährt.
4. **Versicherungssumme:** Die Höhe der Versicherungsleistung ist abhängig von den noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag. Die Höchstversicherungssumme beträgt jedoch im Fall der Arbeitsunfähigkeit monatlich € 1.500 und bei dem Krankenhausaufenthalt insgesamt € 9.000.
5. **Arbeitsunfähigkeit:** Situation, in der die versicherte Person vorübergehend aufgrund von Erkrankung oder Unfall nicht im Stande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Arbeitsunfähigkeit muss von dem Arzt der versicherten Person festgestellt werden und dieser muss einen Grad der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % bestätigen.
6. In Bezug auf eine versicherte Person, die eine freiberufliche Tätigkeit ausübt oder selbstständig ist, bezeichnet Arbeitsunfähigkeit die Unfähigkeit, diejenige berufliche Tätigkeit auszuüben, die vor der relevanten Erkrankung oder des relevanten Unfalls zuletzt ausgeübt wurde.
7. Eine bereits bei Beginn der Versicherung bestehende Arbeitsunfähigkeit fällt nicht unter den Versicherungsschutz.
8. **Wichtiger Hinweis:** Die versicherte Person wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs „Arbeitsunfähigkeit“ im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen nicht notwendigerweise mit der Begriffsdefinition der gesetzlichen Sozialversicherung übereinstimmt.
9. **Karenzzeit:** Leistungen für Arbeitsunfähigkeit werden erst erbracht, wenn die Arbeitsunfähigkeit einen Monat ununterbrochen andauert hat. In diesem Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die Zeit nach Ablauf der Karenzzeit. Für die Karenzzeit selbst werden keine Leistungen erbracht.
10. **Wiederholte Arbeitsunfähigkeit:** Eine wiederholt bzw. mehrfach eintretende Arbeitsunfähigkeit ist vom Versicherungsschutz umfasst.
11. **Krankenhausaufenthalt:** Situation, in der die versicherte Person sich ununterbrochen mehr als 24 Stunden und maximal bis zu 90 Tagen wegen medizinisch notwendiger Behandlung aufgrund von Erkrankungen oder Unfällen, im Krankenhaus oder in einer Gesundheitsinstitution aufhalten muss.
12. Leistungen für Krankenhausaufenthalt werden erst erbracht, nachdem der Krankenhausaufenthalt zumindest 24 Stunden ununterbrochen andauert hat.
13. **Bezugsrecht:** Der Versicherungsnehmer ist für alle fälligen Versicherungsleistungen (aus Arbeitsunfähigkeit und Krankenhausaufenthalt) unwiderruflich bezugsberechtigt. Er ist dazu verpflichtet, die Versicherungsleistungen mit den Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus dem Leasingvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person auszusahlen.

§ 2 Versicherer

Versicherer ist die PSA Insurance Europe Limited, MIB House 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta (nachfolgend: „**Versicherer**“). Aufsichtsbehörde ist die Malta Financial Services Authority, Notabile Road 3000, Attard, Malta. Die Handelsregisternummer des Versicherers lautet Nr. C 68963.

§ 3 Versicherungsleistung

1. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes, besteht die Versicherungsleistung aus einer Zahlung von € 100 für jeden Tag, an dem sich die versicherte Person ununterbrochen im Krankenhaus oder in einer Gesundheitsinstitution aufhalten muss, bis zu insgesamt maximal 90 Tagen. Die maximale Haftungssumme des Versicherers im Fall von einem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person beträgt somit € 9.000. Für die Berechnung der Dauer des Krankenhausaufenthaltes in Tagen gilt ein Tag Krankenhausaufenthalt nicht als ein Kalendertag, sondern als 24 stündiger ununterbrochener Aufenthalt in einem Gesundheitsinstitut oder im Krankenhaus, kürzere Zeitabschnitte als 24 Stunden gelten nicht als ein Tag Krankenhausaufenthalt und bleiben deshalb für die Berechnung der Höhe der Versicherungsleistung unberücksichtigt.
- Beispiel:** Bei Aufnahme ins Krankenhaus an einem Mittwoch, 14:00 Uhr, und Verlassen des Krankenhauses am darauffolgenden Mittwoch um 13:00 Uhr, beträgt die Versicherungsleistung € 600 für sechs Tage Krankenhausaufenthalt im Sinne der Bedingungen.

2. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person werden alle während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden monatlichen Leasingraten unter Berücksichtigung der in § 1.9 genannten Karenzzeit bezahlt, längstens jedoch bis zum Ende der Dauer des Versicherungsschutzes und maximal € 1.500 monatlich. Haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person eine Zahlungsvereinbarung getroffen, die von der ursprünglichen Zahlungsvereinbarung des Leasingvertrages abweicht, übernimmt der Versicherer insoweit die durchschnittliche monatliche Zahlungsrate (Gesamtsumme der bei Beginn des Leasingvertrages vereinbarten Ratenzahlungen geteilt durch die Anzahl der Monate der vereinbarten Laufzeit). Von der Leistung ausgenommen sind der Leasing-Restwert und andere Gebühren oder Zahlungen, die zusätzlich zu den Leasingraten von der versicherten Person nach dem Leasingvertrag zu leisten sind.
3. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wegen Arbeitsunfähigkeit kann gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Versicherungsleistung wegen Krankenhausaufenthalt bestehen.
4. Die Versicherungsleistung ist auf die bei Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person vereinbarten Leasingkonditionen beschränkt.

§ 4 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist
 - a) durch oder im Zusammenhang mit behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen;
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - c) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - d) durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten, vorsätzliche Selbstverletzung;
 - e) durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - f) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten wie z.B. Fahrräder), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - g) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer durch Nutzung eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit; sowie
 - h) durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder
- Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind zudem ausgeschlossen, wenn und soweit die Dauer der Arbeitsunfähigkeit die unter § 1.9 genannte Karenzzeit nicht übersteigt.

2. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wegen Krankenhausaufenthalt ist ausgeschlossen für

- a. nicht medizinische oder nicht chirurgische Krankenhausaufenthalte;
- b. Rekonvaleszenz- und Rehabilitationsperioden;
- c. Aufenthalte in Spa- oder Thalassotherapie-Einrichtungen, in Erholungs- oder Altersheimen, im Sanatorium oder im Präventorium;
- d. Aufenthalte in Tages- oder Heimkrankenhäuser;
- e. Aufenthalte im Zusammenhang mit plastischer Chirurgie nachfolgend einem Unfall; sowie
- f. Krankenhausaufenthalte zur Behandlung jeglicher Art von psychosomatischer Erkrankungen, psychiatrischen Erkrankungen, Depressionen jeglicher Art oder geistiger Entfremdung.

-Fortsetzung-
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIETRATENVERSICHERUNG light
(MRV light)

§ 5 Obliegenheiten der versicherten Person / Erforderliche Mitwirkung bei der Leistungsprüfung

1. Die versicherte Person hat die Änderung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts während der Laufzeit dieser Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

2. Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann der Versicherer das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen nicht prüfen. Im Versicherungsfall hat die versicherte Person daher folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a) Der Versicherungsfall ist unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen (d.h. ohne schuldhaftes Zögern).

b) Das vom Versicherer zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.

c) Die für eine Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderliche Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist durch datenschutzrechtliche Einwilligungen sowie Befreiungen von der Schweigepflicht zu ermöglichen.

d) Im Falle eines Krankenhausaufenthalts der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:

(1) Kopie des ärztlichen Attests, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Krankenhausaufnahme und Entlassung hervorgeht;

(2) Kopie der Krankenakte, aus der die Ursache für den Krankenhausaufenthalt hervorgeht.

e) Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:

(1) Nachweise der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest, und

(2) ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse bzw. der Krankenversicherung.

f) Die versicherte Person hat dem Versicherer für den Zeitraum, für den Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden, monatlich eine weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen (durch ein ärztliches Attest).

g) Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder die (Wieder-)Aufnahme einer Tätigkeit durch die versicherte Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

h) Die versicherte Person hat den Versicherer bei der Feststellung und Überprüfung des Versicherungsfalles durch Erteilung aller erforderlichen Auskünfte zu unterstützen.

3. Bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person hat die versicherte Person nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der (Wieder-) Erlangung der Arbeitsfähigkeit hinderlich sind.

4. Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen vom Versicherer beauftragten und bezahlten Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.

5. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

6. Verletzt die versicherte Person eine der vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 genannten Obliegenheiten, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Dabei gilt: Im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Obliegenheiten ist der Versicherer von der Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person. Der Versicherer ist jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

§ 6 Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis

Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis müssen stets in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie dem Versicherer zugehen. Mitteilungen der versicherten Person werden jedoch auch gegenüber dem Versicherer wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer (PSA Bank Deutschland GmbH) zugehen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

Steht der versicherten Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ein Ersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, ist die versicherte Person verpflichtet, diesen Anspruch bis zu der Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers vorsätzlich auf, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; im Falle eines grob fahrlässigen Verhaltens der versicherten Person ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Ein gesetzlicher Forderungsübergang gemäß § 86 VVG bleibt unberührt.

§ 8 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Leasingvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person für das geleaste Fahrzeug. Wird Versicherungsschutz nach Zulassung bzw. Ummeldung des geleasteten Fahrzeuges beantragt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag durch den

Versicherungsnehmer.

2. Der Versicherungsschutz hat eine monatliche Laufzeit (Versicherungsdauer) und verlängert sich jeweils stillschweigend, sofern die versicherte Person nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsdauer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Versicherungsnehmer die Kündigung ihres Versicherungsverhältnisses verlangt hat.

3. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung durch die versicherte Person.

Der Versicherungsschutz endet jedenfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingvertragslaufzeit;

- wenn die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet;

- mit dem Tod der versicherten Person;

- mit der Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands;

- spätestens nach Ablauf von 10 Jahren; sowie

- in dem Fall, dass der Versicherungsnehmer nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen zum Leasingvertrag berechtigt ist, die Zahlung des gesamten noch ausstehenden Leasingbetrages zu fordern, und dieses Recht auch tatsächlich ausgeübt hat.

§ 9 Folgen der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bleibt der Versicherungsschutz für die versicherte Person nach Maßgabe von § 8 bestehen.

§ 10 Rückkaufwert/Überschussbeteiligung

- Ein Rückkaufwert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht. Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung. Im Falle des Widerrufs der Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag oder im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes werden bereits erbrachte Beiträge pro rata temporis an den Versicherungsnehmer erstattet.
- Eine Beteiligung an etwaigen Überschüssen und Bewertungsreserven ist ausgeschlossen.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Für Klagen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person ihren Wohnsitz oder - oder in Ermangelung eines solchen - ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Für Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person.

§ 12 Beschwerden

- Sämtliche Beschwerden oder Anfragen sind aus praktischen und sprachlichen Gründen zunächst an das interne Beschwerdemanagement der PSA Bank Deutschland GmbH zu richten, postalisch unter PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, per Telefaxnummer: 06102302-244 oder per E-Mail an: info-de@psa-finance.com. Diese wird sämtliche Anfragen oder Beschwerden dem zuständigen Kundenmanager der PSA Insurance Europe Limited zur weiteren Entscheidung übersenden. Die versicherte Person kann Anfragen oder Beschwerden auch direkt an den Versicherer unter der Postadresse PSA Insurance Europe Limited, MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta oder per E-Mail an psainsurance-complaints@mpsa.com . senden. Der Eingang der Beschwerde oder der Anfragen wird innerhalb von 10 Arbeitstagen bestätigt. Die PSA Insurance Europe Limited wird die endgültige Rückantwort auf die Anfragen oder Beschwerden spätestens innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang übermitteln. Falls erforderlich, kann der Versicherer während der Bearbeitung der Anfragen oder Beschwerden zusätzliche Informationen anfordern.
- Sollte die versicherte Person mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, hat sie außerdem die Möglichkeit, sich direkt an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden:
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html;jsessionid=16E502E9440A56FDE6F171923D4CE1D2_2_cid502 kontaktiert werden;
 - Malta Financial Services Authority (MFSA): Abteilung: Office of the Arbitrator for Financial Services (OAFS), Attard BKR 3000, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website der MFSA: <https://www.mfsa.mt/consumers/complaints/?ver=10000> kontaktiert werden.

3. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

-Fortsetzung-
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIETRATENVERSICHERUNG light
(MRV light)

§ 13 Datenschutzerklärung

Der Versicherer erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der versicherten Personen, wie sie im Rahmen dieses Versicherungsantrags oder eines Leistungsantrag erhoben werden (Name, Adresse, Firmenname, Abgabenordnung, UID Nummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, Firmensitz, Telefonnummer, Leasingantragsdaten). PSA Insurance Europe Limited ist Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt dabei für folgende Zwecke: (i) für Zwecke der Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Absatz 1 lit. b DS-GVO,) (ii) zur Bekämpfung von Geldwäsche oder zur Erfüllung anderer rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Absatz 1 lit. c DS-GVO) (iii) zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug (Art. 6 Absatz 1 lit. c und f DS-GVO) und (iv) zur Analyse und Auswertung der Daten zusammen mit Daten der unten genannten Empfänger zur Wahrung unseres berechtigten Interesses, unserer Produkte und Leistungen zu verbessern (Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO). Empfänger der

personenbezogenen Daten sind die PSA Insurance Manager und die PSA Bank Deutschland .

Soweit wir Gesundheitsdaten erheben und verarbeiten, geschieht dies auf Grundlage einer gesondert erteilten Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 lit. a, Art. 9 Absatz 2 lit. a DS-GVO). Eine Weitergabe von Gesundheitsdaten kann darüber hinaus zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 9 Absatz 2 lit. DS-GVO) oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen (Art. 9 Absatz 1 lit. g DS-GVO).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt während der Dauer des Vertragsverhältnisses und anschließend solange, wie dies aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder für die Erhaltung von Beweismitteln erforderlich ist, jedoch maximal für zehn Jahre ab dem Erlöschen des Versicherungsschutzes oder der letzten Kommunikation mit dem Kunden, wobei das zuletzt eingetretene Ereignis maßgeblich ist.

Der Versicherer weist die versicherte Person darauf hin, dass beim Abschluss eines Versicherungsvertrags die Beantwortung bestimmter Fragen obligatorisch ist. Im Falle unrichtiger oder nicht vollständig erteilter Angaben kann der Beitritt zur Gruppenversicherung nicht erfolgen oder es besteht die Gefahr, dass der Versicherungsschutz verloren geht.

Die versicherte Person hat gegenüber dem Versicherer ein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung sowie unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) ihrer gespeicherten Daten sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wenn der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigtem Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO verarbeitet, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Die versicherte Person kann ihre Rechte ausüben, indem sie sich per E-Mail an psainsurance-privacy@mpsa.com oder per Post an den Datenschutzbeauftragten, PSA Insurance, 53, MIB House, Abate Rigord Street, Ta Xbiex, XBX1122, Malta wendet. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei der maltesischen lokalen Datenschutzaufsichtsbehörde. Die versicherte Person hat auch das Recht, eine Beschwerde bei einer lokalen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen.

Vertragsinformationen zur Mietratenversicherung light gemäß § 1 VVG-InfoV

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

1. Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer der Mietratenversicherung light ist die **PSA Insurance Europe Limited**. Die ladungsfähige Anschrift lautet: **PSA Insurance Europe Limited, MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta**. Vertretungsberechtigt ist als Vorstandsvorsitzender Herr Edouard de Lamarzelle. Der Versicherer ist in dem Registry of Companies, Malta Financial Services Authority, Attard, Malta, unter der Registernummer Nr. C 68963 eingetragen.

Der Versicherer betreibt das langfristige Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des maltesischen Insurance Business Act 1998. Darunter fallen insbesondere die Lebens-, Renten- und Berufs-/Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Der Versicherer gehört keiner Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von versicherten Personen (Garantiefonds) an.

2. Wie können Sie Ihren Versicherer in Deutschland kontaktieren?

Sie können den Versicherer in Deutschland über folgende Adresse kontaktieren: **PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg**. Geschäftsführer der PSA Bank Deutschland GmbH sind Herr Jean-Marc Plumyène sowie Herr Dr. Christoph Reuter und Aufsichtsratsvorsitzender ist Herr Walter Donat. Die **PSA Bank Deutschland GmbH** hat als Versicherungsnehmer einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer geschlossen, welcher der Mietratenversicherung light zugrunde liegt. Sofern Sie mit der **PSA Bank Deutschland GmbH** einen Leasingvertrag geschlossen haben, können Sie sich zu dem Versicherungsschutz unter dem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person anmelden. Mitteilungen hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Ihre Mitteilungen werden - auch gegenüber dem Versicherer - mit Eingang bei der **PSA Bank Deutschland GmbH** wirksam.

3. Welche Versicherungsbedingungen gelten und was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherung?

Der Beitritt zur Versicherung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Gewährung des Abschlusses des Leasingvertrags. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietratenversicherung light (AVB MRV light).

Die Mietratenversicherung light sichert Ihre Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag gegenüber der **PSA Bank Deutschland GmbH** als Versicherungsnehmer ergeben, im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Ihrem Krankenhausaufenthalt ab.

Arbeitsunfähigkeit bezeichnet eine Situation der versicherten Person, in der sie vorübergehend aufgrund von Erkrankungen oder Unfällen nicht im Stande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Arbeitsunfähigkeit muss von dem Arzt der versicherten Person festgestellt werden. Dieser muss eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% bestätigen. In Bezug auf eine versicherte Person, die eine freiberufliche Tätigkeit ausübt oder selbstständig ist, bezeichnet Arbeitsunfähigkeit seine/ihre Unfähigkeit, diejenige berufliche Tätigkeit auszuüben, die er/sie vor der relevanten Erkrankung oder des relevanten Unfalls zuletzt ausgeübt hat. Eine bereits bei Beginn der Versicherung bestehende Arbeitsunfähigkeit fällt nicht unter den Versicherungsschutz. **Wichtiger Hinweis:** Die versicherte Person wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs „Arbeitsunfähigkeit“ im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen nicht notwendigerweise mit der Begriffsdefinition der gesetzlichen Sozialversicherung übereinstimmt.

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person und vorausgesetzt, dass die Arbeitsunfähigkeit einen Monat ununterbrochen andauert (Karenzzeit), besteht die Leistung des Versicherers in der Übernahme der nach Ablauf der Karenzzeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden monatlichen Leasingraten der versicherten Person, längstens jedoch bis zum Ende der Dauer des Versicherungsschutzes und bis zu einer Höchstversicherungssumme von monatlich € 1.500. Von der Leistung ausgenommen ist der Leasing-Restwert und andere Gebühren oder Zahlungen, die nach dem Leasingvertrag zusätzlich zu den Leasingraten von der versicherten Person zu leisten sind. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes besteht die Versicherungsleistung aus einer Zahlung von € 100 für jeden Tag, an dem sich die versicherte Person ununterbrochen im Krankenhaus oder in einer Gesundheitsinstitution aufhalten muss, bis zu insgesamt maximal 90 Tagen. Von dem Versicherungsschutz für Krankenhausaufenthalte ausgenommen sind: nicht medizinische oder nicht chirurgische Krankenhausaufenthalte; Rekonvaleszenz- und Rehabilitationsperioden; Aufenthalte in Spa- oder Thalassotherapie-Einrichtungen, in Erholungs- oder Altersheimen, im Sanatorium oder im Präventorium; in Tages- oder Heimkrankenhäusern; Aufenthalte im Zusammenhang mit plastischer Chirurgie nachfolgend einem Unfall, Krankenhausaufenthalte zur Behandlung jeglicher Art von psychosomatischen Erkrankungen, psychiatrischen Erkrankungen, Depressionen jeglicher Art oder geistiger Entfremdung.

Von dem Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit ausgenommen ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist durch oder im Zusammenhang mit behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen; unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten, vorsätzliche Selbstverletzung; durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung; durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von

Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten wie z.B. Fahrräder), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen; durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer durch Nutzung eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit; sowie durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind zudem ausgeschlossen, wenn und soweit die Dauer der Arbeitsunfähigkeit die unter § 1 Ziffer 9 der AVB MRV light genannte Karenzzeit nicht übersteigt. Im Falle, dass der Versicherungsnehmer und die versicherte Person eine Zahlungsvereinbarung geschlossen haben, die von der mit Abschluss des Vertrages wirksam werdenden Zahlungsvereinbarung abweicht, gelten besondere Vorschriften (siehe § 3 Ziffer 2 der AVB MRV light). Der Versicherungsnehmer, d.h. die **PSA Bank Deutschland GmbH**, ist für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er ist dazu verpflichtet, die Leistungen mit den Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus dem Leasingvertrag zu verrechnen. Weitere Informationen zu versicherten Risiken sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietratenversicherung light (AVB MRV light), insbesondere unter §§ 1 und 3, zu finden. Weiterhin sind auch Leistungen für Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer, d.h. die **PSA Bank Deutschland GmbH**, ist für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, die Leistungen mit den Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person aus dem Leasingvertrag zu verrechnen.

Die Versicherungsleistung des Versicherers wird fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. [Sie müssen jedoch bestimmte Mitwirkungsobliegenheiten einhalten, um dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung erfüllt sind.] Weitere Informationen zu versicherten Risiken sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Mietratenversicherung light (MRV light), insbesondere unter §§ 1 und 4, zu finden.

4. Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung?

Wenn die versicherte Person ihren Anmeldeantrag bereits bei Abschluss des Leasingvertrages abgegeben hat, kann die versicherte Person die Höhe des monatlichen Beitrages sowie die Gesamtsumme der Beiträge während der Dauer des Vertrages der ersten Seite des Leasingvertrages im Feld "Sonstige Kosten" entnehmen.

Wenn die versicherte Person ihren Anmeldeantrag erst nach Abschluss des Leasingvertrages abgegeben hat, kann die versicherte Person die Höhe des monatlichen Beitrages sowie die Gesamtsumme der Beiträge während der Dauer des Vertrages der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag entnehmen.

5. Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Der vereinbarte Monatsversicherungsbeitrag, den der Versicherungsnehmer zu entrichten hat, wird in den zwischen der versicherten Person und der **PSA Bank Deutschland GmbH** vereinbarten Zahlungsplan integriert, d.h. er wird jeweils zusammen mit der Rate aus dem Leasingvertrag fällig und ist gemeinsam mit dieser von der versicherten Person an die **PSA Bank Deutschland GmbH** zu zahlen. Die **PSA Bank Deutschland GmbH** leitet den Versicherungsbeitrag dann an den Versicherer weiter.

6. Wie lange sind diese Informationen gültig?

Der Versicherer hält sich an den Inhalt dieser Informationen für die Dauer von 2 Monaten gebunden.

Vertragsinformationen zur Mietratenversicherung light gemäß § 1 VVG-InfoV

7. Wie kommt der Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?

Das Versicherungsverhältnis kommt mit Ihrer Unterzeichnung des Anmeldeantrages zu der Mietratenversicherung light auf Grundlage des zwischen dem Versicherer und der **PSA Bank Deutschland GmbH** geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages zustande, sofern nicht der Versicherer die Risikoübernahme unverzüglich ablehnt oder Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Leasingvertrags für das geleaste Fahrzeug. Wird Versicherungsschutz nach Zulassung bzw. Ummeldung des geleasteten Fahrzeuges beantragt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer.

8. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die **Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung**,
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**,
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

PSA Bank Deutschland GmbH
Siemensstraße 10
63263 Neu-Isenburg
Telefax: 06102302-244
E-Mail: info-de@psa-finance.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie wie folgt ermitteln können: 1/30 des monatlichen Beitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

Vertragsinformationen zur Mietratenversicherung light gemäß § 1 VVG-InfoV

17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
- Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
- Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
- Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
- Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
- das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
- allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Welche Laufzeit hat der Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Versicherungsschutzes beträgt einen Monat (Versicherungsdauer) und verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, sofern Sie nicht in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) Ihre Kündigung zum Ende der Versicherungsdauer gegenüber der **PSA Bank Deutschland GmbH** erklären.

10. Wie endet der Versicherungsschutz?

Sie können den Anmeldeantrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen (siehe Ziffer 8 oben). Nach Ablauf dieser Frist können Sie die Kündigung der Versicherung in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) zum Ende der jeweiligen einmonatigen Versicherungsdauer erklären. Ferner endet der Versicherungsschutz nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingvertragslaufzeit, spätestens aber nach Ablauf einer Dauer von 10 Jahren. Der Versicherungsschutz endet ferner, wenn die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet, mit dem Tod der versicherten Person sowie wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegt. Der Versicherungsschutz endet zudem, wenn der Versicherungsnehmer nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen zum Leasingvertrag berechtigt ist, die Zahlung aller noch ausstehenden Leasingraten zu fordern, und dieses Recht auch tatsächlich ausgeübt hat.

11. Welches Recht findet Anwendung?

Auf das vorvertragliche Verhältnis und auf das Versicherungsverhältnis findet das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** Anwendung.

Für **Klagen der versicherten Person** aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; es sei denn, die versicherte Person verlegt ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für **Klagen des Versicherers** aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person.

12. Welche Sprache ist Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist Deutsch.

13. Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten gibt es?

1. Sämtliche Beschwerden oder Anfragen sind aus praktischen und sprachlichen Gründen zunächst an das interne Beschwerdemanagement der **PSA Bank Deutschland GmbH** zu richten, postalisch unter PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, per Telefaxnummer: 06102302-244 oder per E-Mail an: info-de@psa-finance.com. Diese wird sämtliche Anfragen oder Beschwerden dem zuständigen Kundenmanager der PSA Insurance Europe Limited zur weiteren Entscheidung übersenden.

Die versicherte Person kann Anfragen oder Beschwerden auch direkt an den Versicherer unter der Postadresse PSA Insurance Europe Limited, MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta oder per E-Mail an psainsurance-complaints@mps.com senden. Der Eingang der Beschwerde oder der Anfragen wird innerhalb von 10 Arbeitstagen bestätigt. Die PSA Insurance Europe Limited wird die endgültige Rückantwort auf die Anfragen oder Beschwerden spätestens innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang übermitteln. Falls erforderlich, kann der Versicherer während der Bearbeitung der Anfragen oder Beschwerden zusätzliche Informationen anfordern.

2. Sollte die versicherte Person mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, hat sie außerdem die Möglichkeit, sich direkt an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich *Versicherungen*, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html;jsessionid=16E502E9440A56FDE6F171923D4CE1D2_2_cid502 kontaktiert werden;

Malta Financial Services Authority (MFSA): Abteilung: Office of the Arbitrator for Financial Services (OAFS), Attard BKR 3000, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website der MSFA: <https://www.mfsa.mt/consumers/complaints/?ver=10000> kontaktiert werden.

3. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Mietratenversicherung *light*

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: **PSA Insurance Europe Limited**

Sitz des Versicherers: MIB House 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex, Malta

Registrierung des Versicherers: Eingetragen im Register der Malta Financial Services Authority unter der Nummer C 68963

Produkt: Mietratenversicherung *light* (MRV *light*)

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Mietratenversicherung *light* geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte aus den Vertragsinformationen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Ihrer Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag sowie der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Vertragsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Mietratenversicherung *light* durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und unwiderruflich bezugsberechtigt im Versicherungsfall ist die PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg („PSA Bank“). Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Mietratenversicherung *light* sichert die Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person ab, die sich im Fall ihres Krankenaufenthaltes oder der Arbeitsunfähigkeit aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag gegenüber der PSA Bank ergeben.



Was ist versichert?

✓ Krankenhausaufenthalt

Bei Krankenhausaufenthalt zahlt der Versicherer eine einmalige Entschädigung von € 100 für jeden Tag, an dem sich der Versicherte im Krankenhaus aufhalten musste, bis zu insgesamt maximal 90 Tagen.

Die maximale Haftungssumme des Versicherers im Fall eines Krankenhausaufenthaltes der versicherten Person beträgt € 9.000.

✓ Arbeitsunfähigkeit

- Bei Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer nach Ablauf einer Karenzzeit von 1 Monat und entsprechend der anfangs mit der PSA Bank vereinbarten Leasingkonditionen alle während der Arbeitsunfähigkeit fällig werdenden monatlichen Leasingraten, höchstens jedoch € 1.500 monatlich und längstens bis zum Ende der Versicherungsdauer.
- Haben die versicherte Person und die PSA Bank eine Zahlungsvereinbarung getroffen, die von der anfänglich im Leasingvertrag getroffenen Zahlungsvereinbarung abweicht, zahlt der Versicherer insoweit die durchschnittliche monatliche Zahlungsrate, d.h. die Gesamtsumme der anfangs vereinbarten Ratenzahlungen geteilt durch die Anzahl der Monate der vereinbarten Laufzeit.
- Arbeitsunfähigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person vorübergehend aufgrund von Erkrankungen oder Unfällen nicht im Stande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Arbeitsunfähigkeit muss von dem Arzt der versicherten Person festgestellt werden und dieser muss einen Grad der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % bestätigen.
- In Bezug auf eine versicherte Person, die eine freiberufliche Tätigkeit ausübt oder selbstständig ist, bezeichnet Arbeitsunfähigkeit seine/ihre Unfähigkeit, diejenige berufliche Tätigkeit auszuüben, die er/sie vor der relevanten Erkrankung oder des relevanten Unfalls zuletzt ausgeübt hat.
Wichtiger Hinweis: Die vorstehende Definition weicht z.B. von derjenigen nach dem Arbeits- oder Sozialrecht ab.
- Eine wiederholt bzw. mehrfach eintretende Arbeitsunfähigkeit ist versichert.



Was ist nicht versichert?

Krankenhausaufenthalt

- ✗ nicht medizinische oder nicht chirurgische Krankenhausaufenthalte;
- ✗ Rekonvaleszenz- und Rehabilitationsperioden;
- ✗ Aufenthalte in Spa- oder Thalasso-Therapie-Einrichtungen, in Erholungs- oder Altersheimen, im Sanatorium oder im Präventorium; in Tages- oder Heimkrankenhäusern;
- ✗ Aufenthalte im Zusammenhang mit plastischer Chirurgie nachfolgend einem Unfall;
- ✗ Krankenhausaufenthalte zur Behandlung jeglicher Art von psychosomatischen Erkrankungen, psychiatrischen Erkrankungen, Depressionen jeglicher Art oder geistiger Entfremdung.

Arbeitsunfähigkeit

- ✗ durch oder im Zusammenhang mit behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen;
- ✗ unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- ✗ durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- ✗ durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten, vorsätzliche Selbstverletzung;
- ✗ durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
- ✗ durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten wie z.B. Fahrräder), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge alkoholischer Getränke/Rauschmittel nicht sicher dazu in der Lage ist;
- ✗ durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer durch Nutzung eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- ✗ durch Unfälle bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- ✗ Eine bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit.

**Gibt es Deckungsbeschränkungen?**Arbeitsunfähigkeit

- ! Nicht versichert sind der Leasing-Restwert und andere Gebühren oder Zahlungen, die zusätzlich zu den Leasingraten von der versicherten Person nach dem Leasingvertrag zu leisten sind.
- ! Für die Karenzzeit von 1 Monat seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt keine Versicherungsleistung.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit, die versicherte Person muss jedoch während der gesamten Versicherungsdauer ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

Verpflichtungen zu Vertragsbeginn: Erforderliche Informationen, die vom Versicherer in Textform gestellt werden, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, nach den gesetzlichen Bestimmungen den Versicherungsschutz zu verlieren oder der Versicherer kann – gegebenenfalls auch rückwirkend – den Beitrag erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen. Vom Versicherer angeforderte Dokumente sind zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsbeitrag ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietratenversicherung light zu zahlen.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages: Eine Änderung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann dazu führen, dass Erklärungen des Versicherers rechtswirksam werden, ohne dass die versicherte Person von diesen Kenntnis erhalten hat.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs: Im Versicherungsfall ist alles Erforderliche zu tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel ist der Versicherungsfall von der versicherten Person unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Insbesondere müssen Fragen des Versicherers wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und dem Versicherer alle relevanten Dokumente vorgelegt werden; die Einzelheiten können § 5 Ziffer 2 bis 4 der AVB MRV *light* entnommen werden. Zudem besteht die Verpflichtung, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der (Wieder-) Erlangung der Arbeitsfähigkeit hinderlich sind. Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

**Wann und wie zahle ich?**

Der Monatsversicherungsbeitrag, den die PSA Bank zu entrichten hat, wird in den zwischen der versicherten Person und der PSA Bank vereinbarten Zahlungsplan integriert, d.h. er wird jeweils zusammen mit der Rate aus dem Leasingvertrag fällig und ist gemeinsam mit dieser von der versicherten Person an die PSA Bank zu zahlen.

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Leasingvertrags für das geleaste Fahrzeug. Wird Versicherungsschutz nach Zulassung bzw. Ummeldung des geleasten Fahrzeugs beantragt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Anmeldebestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag durch die PSA Bank. Die Versicherungsdauer beträgt einen Monat und verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn die versicherte Person nicht kündigt.

Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Versicherungsschutz:

- mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasinglaufzeit;
- wenn die versicherte Person 75 Jahre alt wird;
- mit Tod der versicherten Person;
- mit Verlegung des Wohnsitzes der versicherten Person außerhalb Deutschlands;
- falls die PSA Bank nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen zum Leasingvertrag berechtigt ist, die Zahlung des gesamten noch ausstehenden Leasingbetrages zu fordern und dieses Recht auch tatsächlich ausgeübt hat;
- unabhängig von weiteren Ereignissen endet der Versicherungsschutz jedenfalls nach Ablauf von 10 Jahren.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Die versicherte Person kann den Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende der jeweils laufenden einmonatigen Versicherungsdauer durch Erklärung in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) gegenüber der PSA Bank kündigen.